

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PIT VERTRIEBS GMBH

eingetragen beim Amtsgericht Mannheim unter der Handelsregister-Nummer HRB 756652

(Stand 2026)

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **pit Vertriebs GmbH** (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen rund um Software und Hardware inklusive der Service- und Supportleistungen sowie Dienstleistungen der **pit Vertriebs GmbH** (im Folgenden „pit“). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertragsbedingungen für die Überlassung und Nutzung von Software der Firma pit separat in den Einzellizenzbedingungen der pit geregelt sind und Ihnen von pit auf Verlangen sofort zur Verfügung gestellt werden, spätestens jedoch der überlassenen Software beigefügt sind. Der Kunde erklärt mit der Bestellung, spätestens jedoch beim Installieren der Software sein Einverständnis mit den Lizenzbedingungen. Soweit abgeschlossen gelten die Einzellizenzbedingungen von pit für die gelieferte Software, den Softwarebetreuungsvertrag und ergänzend diese AGB.

1. Geltungsbereiche

- 1.1 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen – insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Erwerbers – bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung von pit.
- 1.2 Die Angebote von pit sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, außer es wird eine Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt. Angaben in Katalogen, Broschüren und ähnlichen Unterlagen sowie auf der Homepage der pit sind nur dann maßgeblich, wenn sie von der pit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden. Bestellungen gelten bei der pit erst dann als angenommen, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt werden oder im Tatsächlichen mit der Lieferung und Leistungserbringung begonnen wurde.
- 1.3 Alle Aufträge und Vereinbarungen an die und mit der pit sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der pit schriftlich firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten pit nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Für die Einhaltung der Schriftform reicht eine Erklärung mittels E-Mail.
- 1.4 Die pit akzeptiert keine den gegenständlichen AGB widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden. Geschäftsbedingungen der Kunden sind daher nicht wirksam, soweit dies nicht im Einzelnen schriftlich von der pit anerkannt und bestätigt wird.
- 1.5 Für die Ausführung eines Auftrages notwendigen, von Dritten zu erteilende Genehmigungen, sind vom Kunden und nicht von pit zu erwirken. Diesbezüglich hat der Kunde die pit vollumfänglich zu informieren. Für den Fall eines Zu widerhandelns hat der Kunde die pit schad- und klaglos zu halten. Sofern noch keine notwendigen Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden, ist die pit nicht verpflichtet, ihre Leistungen zu erbringen.

2. Leistungen und Installationen

- 2.1 Bindende Angebote bedürfen der Schriftform. Angebote von pit müssen sofort, bei zeitlicher Bindung innerhalb der Bindungsfrist, angenommen werden. Änderungen des Angebotes bei der Annahme durch den Kunden gelten nur, soweit sie von pit schriftlich bestätigt werden; Annahmen nach Ablauf der Bindungsfrist gelten als neue Angebote durch den Kunden. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.2 Die Angebotslegung und die Leistungen der pit erfolgen nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden, schriftlichen Informationen, übergebenen Unterlagen und sonstigen Hilfsmitteln. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, welche der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
- 2.3 Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.
- 2.4 Die Grundlage für die Erstellung von Facility-Management-Anpassungen etc. ist die schriftliche Leistungsbeschreibung der pit. Die Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

- 2.5 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Kunden. Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als angenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als angenommen.
- 2.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme der gelieferten Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Als unwesentliche Mängel gelten beispielsweise solche, die durch eine andere Bedienungsart (work around) zu den gewünschten Ergebnissen führen oder für den Hauptnutzen der Software eine untergeordnete Rolle spielen.
- 2.7 Bei Bestellung von Software-Programmen bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 2.8 Sollten sich im Zuge der Arbeiten der pit herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung aus tatsächlichen oder juristischen Gründen unmöglich ist, so ist die pit verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft er nicht die Voraussetzungen dafür, dass eine Ausführung möglich wird, kann die pit die Ausführung des Auftrages ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, so ist die pit berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der pit angefallenen Kosten und Aufwände sowie allfällige Abbaukosten sind in diesem Falle vom Kunden zu ersetzen.
- 2.9 Eine Verpflichtung zur Installation der Software/Hardware besteht nur, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und nur in dem vereinbarten Umfang. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen (Bereitstellung der Einrichtungen im funktionstüchtigen Zustand, Anwesenheit der erforderlichen Mitarbeiter) rechtzeitig vorzunehmen, insbesondere die Daten zu sichern. Soweit eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vorgenommen wird, entfällt die Verpflichtung von pit zur Installation der Software und der Hardware; der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, pit die entstandenen Kosten zu ersetzen; die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden bleiben unberührt. Die vertragsgemäße Installation der Software wird vom Kunden schriftlich bestätigt (Abnahmeprotokoll). Teillinstellungen sind zulässig.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag mit der pit gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die pit die **schriftliche Auftragsbestätigung versandt hat** oder **im Tatsächlichen** mit der Lieferung und Leistungserbringung begonnen hat. Änderungen und/ oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die pit.

4. Lieferung und Leistung

- 4.1 Lieferfristen sind in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. Die **Lieferfrist** beginnt mit dem spätesten nachstehend angeführten **Zeitpunkt**, nämlich

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Klärung und Schaffung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Kunden;
- Datum, an dem die pit jene vor Ausführung von Arbeiten bedungenen Anzahlungen erhalten hat.

- 4.2 Lieferverzögerungen, welche durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. unrichtige oder unvollständige Unterlagen des Auftraggebers entstehen, sind von der pit nicht zu vertreten. Eine dadurch entstehende Verzögerung der Ausführung geht zu Lasten des Auftraggebers. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen. Die Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt, sofern die angebotene Leistung in Abhängigkeit von Lieferanten steht und setzen voraus, dass pit rechtzeitig vom Lieferanten beliefert wurde.

4.3 Verzögerungen aufgrund

- höherer Gewalt;
- Unbrauchbarwerden eines wichtigen Arbeitsstückes;
- Ereignisse, welche der pit die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder verunmöglichen (Materialbeschaffungsprobleme, Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Anordnungen u. ä.).

egal, ob diese Umstände bei der pit selbst oder bei Lieferanten eintreten, hat die pit nicht zu vertreten. Daraus entstehende Verzögerungen führen zu entsprechend gestreckten Lieferfristen. Solche Ereignisse berechtigen die pit, ihre Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Auftrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. Dem Kunden entstehen daraus keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer.

- 4.4 Die Aufbewahrung von Unterlagen des Kunden durch die pit erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

- 4.5 Für den Fall, dass der Versand der vereinbarten Leistung aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, über 1 Monat nicht erfolgt oder sogar auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verschoben wird, so gilt die Leistung der **pit** als erbracht und ist die **pit** berechtigt, das Erzeugnis auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Drittpersonen auf Gefahr des Kunden einzulagern.
- 4.6 Der körperliche Hin- und Rücktransport von Unterlagen des Kunden und etwaiger Leistungen erfolgt, sofern der Transport von der **pit** zu erledigen ist, auf Gefahr und Rechnung des Kunden an die von ihm namhaft zu machende Adresse.
- 4.7 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist die **pit** berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. hierfür Teilrechnungen zu stellen. Die **pit** ist weiteres berechtigt, Vorauslieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen.
- 4.8 Die vereinbarten Lieferfristen können nur dann von der **pit** eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von der **pit** angegebenen Zeitpunkten alle notwendigen Arbeiten ausgeführt und Unterlagen vollständig und richtig bereitgestellt hat, insbesondere die vom Kunden akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und der Kunde ebenso seiner Mitwirkungsverpflichtung nachkommt.
- 4.9 Für den Fall eines von der **pit** zu verantwortenden Lieferverzuges gilt, als vereinbart, wie folgt:
- Bei Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
 - Im kaufmännischen Geschäftsverkehr (§ 24 AGB-Gesetz) steht **pit** für die fristgerechte Lieferung bei Leistungen, für deren Erbringung **pit** dritte Personen einschaltet, nur ein, soweit diese fristgemäß liefern.
 - Eine nachweislich durch ein grobes Verschulden der pit eingetretene Verzögerung berechtigt den Kunden, eine Verzugsentschädigung pro vollendeter Woche in Höhe von 2 % des Fakturwertes des fehlenden Teils der betroffenen Lieferung/Leistung zu beanspruchen, maximal jedoch 10 % des jeweiligen Fakturwertes
 - Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen; so insbesondere für leichte Verschulden.

5. Versand, Erfüllung und Gefahrenübergang

- 5.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist grundsätzlich der Firmensitz von **pit**. Der Versand erfolgt, sofern vom Kunden keine andere Versandform verlangt wird, nach freier Wahl der **pit** mittels FTP-Download oder via Fernzugriff auf das System des Kunden durch die **pit**. Soweit der Kunde die bestellten Waren mittels Programmträgern (bspw. Dongle) an einen anderen Ort versandt haben will, gehen die Kosten des Versandes zu Lasten des Kunden. Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Auswahl von Transportmittel und Transportpersonen kann **pit** vornehmen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 5.2 Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, wenn
- die Lieferung das Lager der **pit** verlässt oder
 - die Leistung gem. 4.1. versandt wird und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen.
- 5.3 Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfung berühren die Bestimmung über Erfüllungsort und Gefahrenübergang auf den Kunden nicht.
- 5.4 Der **pit** übergebene Unterlagen verbleiben bei ihr ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Die **pit** ist von jedweder Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Unterlagen aus welchem Grunde immer befreit. Ausgenommen hiervon ist eine Beschädigung oder Verlust auf Grund grober Fahrlässigkeit der **pit**.

6. Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Alle Preise verstehen sich in **Euro ab Lager** der **pit** zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Über den Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von der **pit** gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6.2 Die Preise basieren auf der Preisliste der **pit**. Kosten zum **Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe lt. Angebot**. Die **pit** ist berechtigt, die **Preise anzupassen**, wenn
- einerseits die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder
 - andererseits die Preise lt. Preisliste der **pit** sich zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistungserbringung geändert haben.

Bei allen **Dienstleistungen** (bspw. Installationen, Beratungen, Schulungen, Programmierungen) wird der Arbeitsaufwand zu den jeweils am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen lt. Preisliste verrechnet. Zeitliche Abweichungen von einem dem Angebot zu Grunde liegenden Zeitaufwand können sich ergeben. Die Abrechnung erfolgt letztlich entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand.

- 6.3 Die Kosten für Fahrten, Tagespauschalen **und Übernachtungen** werden dem Kunden gesondert von der **pit** nach den jeweiligen Sätzen in Rechnung gestellt. **Wegzeiten** vom Sitz der **pit** an den Arbeitsort beim Kunden werden nur nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- 6.4 Die Rechnungen von **pit** sind ohne Abzug 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig, soweit nicht auf der Rechnung die Fälligkeit geändert wurde und sind zahlbar rein netto Kasse.
- 6.5 Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung von **pit**; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Kunden. Gutschriften von Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem **pit** über den Gegenwert verfügen kann.
- 6.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB berechnet.
- 6.7 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung und Leistung durch die **pit**. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist die **pit** berechtigt, die laufenden Arbeiten zurück zu halten und einzustellen. Sollte der Kunde trotz Nachfristsetzung von zumindest 10 Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist die **pit** berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Die bisherigen Leistungen der **pit** werden abgerechnet und sind vom Kunden zu ersetzen.
- 6.8 Bei **Aufträgen, welche mehrere Einheiten** umfassen, ist die **pit** berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu stellen. Für die Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.
- 6.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder behaupteter Mängel zurück zu halten. Der Kunde verzichtet insbesondere darauf, Zahlungen wegen eines Einwandes des nicht gehörig erfüllten Vertrages zurück zu halten.
- 6.10 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
- 6.11 Die Kosten für Zahlungen aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde zu tragen.
- 6.12 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der **pit** das Recht zusteht, Forderungen abzutreten.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 12 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die **pit** behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Produkten und Leistungen sowie aus den an der Be- und Verarbeitung entstehenden Produkten und Entwicklungen bis zur Erfüllung aller der **pit** jetzt oder künftig gegen den Kunden zustehenden Ansprüche vor. Von Maßnahmen, welche den Eigentumsvorbehalt der **pit** gefährden könnten, ist die **pit** sofort zu verständigen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten eines Interventionsverfahrens und aller Abwehrmaßnahmen, welche die **pit** für erforderlich erachtet. Der Kunde ist befugt, über die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteiles von **pit** (vergleiche unten 8.2.) zur Sicherung an **pit** ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an **pit** für die Rechnung von **pit** einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von **pit** so lange unmittelbar an **pit** zu bewirken, als noch Forderungen seitens **pit** gegen den Kunden stehen. Zugriffe Dritter auf die der **pit** gehörenden Waren und Forderungen sind **pit** vom Kunden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

8.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von **pit** entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei **pit** als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt **pit** Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

8.3 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

8.4 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen von **pit** weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

9. Urheberrecht, Nutzung und Mitarbeiter

9.1 Die **pit** behält sich sämtliche Rechte an den von ihr verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten, Programmen, Dokumentationen, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Die Urheberrechte stehen der **pit** bzw. deren Lizenzgebern zu. Die Unterlagen der **pit** dürfen, auch wenn sie nicht von der **pit** stammen (bspw. bei Programmen, welche von der **pit** von Dritten bezogen wurden), vom Kunden nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder dritt zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind der **pit** über ihr Verlangen sofort zurückzustellen und dürfen nicht vervielfältigt werden.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die **pit** gegenüber allen Ansprüchen, welche von Dritten aus Verletzung von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Die **pit** verpflichtet sich, in einem gegen sie angestrebten Rechtsstreit dem Kunden den Streit zu verkünden. Tritt der Kunde dem Verfahren als Streitgenosse auf der Seite der **pit** nicht bei, ist die **pit** berechtigt, den Klageanspruch auch anzuerkennen.

9.3 Der Kunde erhält ausschließlich das Recht, die Lieferung und Leistung (insbesondere die Software) nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes und ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

9.4 Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine **Werknutzungsbewilligung** erworben. Eine Verbreitung durch den Kunden ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen und verboten.

9.5 Auch bei Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung von Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegten Nutzungen erworben. Die Urheberrechte stehen ausschließlich und alleine der **pit** zu. Aus einer Mitwirkung an der Softwareentwicklung erwirbt der Kunde keinerlei Rechte daran oder gegenüber der **pit**.

9.6 Die **pit** ist zum Aufdruck ihres Firmen- und/oder Markennamens auf den zur Ausführung gelangenden Produkten auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Kunden berechtigt.

9.7 Dem Kunden ist es während des aufrechten Auftragsverhältnisses und innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses untersagt, Mitarbeiter oder Freelancer **pit** abzuwerben oder direkt oder indirekt zu beschäftigen. Darunter fällt jegliche Art der selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung eines Mitarbeiters der **pit** durch den Kunden oder mit ihm verbundenen Unternehmen (Konzerntöchter, -mütter, Beteiligungen etc.). Im Falle des Zu widerhandelns steht **pit** ein Schadenersatzanspruch, der nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in der Höhe von EUR 100.000,- pro abgeworbenen Mitarbeiter/Freelancer zu. Die Pönale muss binnen 10 Werktagen ab Dienstbeginn bzw. Auftragsverhältnis vom Kunden an **pit** zu überweisen ist.

10. Gewährleistung

10.1 Für die Überlassung der Hardware und der körperlichen Gegenstände der Software gilt im Bereich des kaufmännischen Geschäftsverkehrs (§ 24 AGB-Gesetz):

- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt beim Verkauf neuer Sachen ein Jahr ab Gefahrenübergang; beim Verkauf gebrauchter Sachen ist eine Haftung für Sachmängel ausgeschlossen.
- Die Gewährleistungsverpflichtung von **pit** beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von **pit** zurückgesandt werden.

10.2 Für die Überlassung der Hardware und der körperlichen Gegenstände der Software gelten im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr:

- Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle gelieferten körperlichen Gegenstände 2 Jahre ab Lieferung. Offensichtliche Mängel müssen jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung gerügt werden, ansonsten ist pit von der Mängelhaftung befreit.
- Kann ein gewährleistungspflichtiger Mangel nicht innerhalb von 6 Wochen beseitigt werden oder lehnt pit die Nachbesserung ab, so kann der Kunde Ersatzlieferung, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

10.3 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden.

10.4 Eine Haftung von pit für Mängel der Software und Hardware Dritter ist ausgeschlossen.

11. Schadenersatz

11.1 pit haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die pit, ihre gesetzlichen Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet pit nur, wenn Pflichten verletzt wurden, die für die Erfüllung und Erreichung des Vertragszweckes wesentlich sind (Kardinalspflichten). Soweit eine Haftung dem Grunde nach besteht, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. pit haftet insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

11.4 Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

11.5 Die Haftung von pit für Datenverlust oder Datenbeschädigung wird begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung greift nur, wenn der Kunde durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet, dass die Daten in zumutbarer Weise wiederbeschafft werden können. Andernfalls ist pit von der Haftung freigestellt.

11.6 Sofern die vertragliche Haftung von pit ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Serviceleistungen, Software-Support-Leistungen

12.1 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Service- und Support-Leistungen durch die pit erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach deren Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen der pit innerhalb der normalen Arbeitszeit. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Kunden eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert von der pit dem Kunden in Rechnung gestellt

12.2 Im Falle unberechtigter **Inanspruchnahme** von Leistungen (bspw. fehlender Wartungsvertrag, ungerechtfertigte Mängelrüge) ist die pit berechtigt, die angefallenen Kosten dem Kunden mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

12.3 Die Gültigkeit der Preise bei Serviceleistungen und Software-Support-Leistungen, die **Abrechnungsmodi** und die **Service- und Hotlinepakete** der pit sind in gesonderten Verträgen geregelt (Programm-Service-Vereinbarung, Subskriptionsverträge). Soweit keine besonderen Regelungen darin getroffen werden, gelten die gegenständlichen AGB auch für diese Produkte.

13. Rücktritt vom Vertrag:

13.1 Die pit ist weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- die Ausführung der Lieferung oder Leistung sowie der Beginn und die Fortsetzung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert werden;
- sich der Kunde bei Bedenken über seine Bonität weigert, auf Verlangen der pit Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen;
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein selbiges mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird.

13.2 Für den Fall des Vertragsrücktrittes bleibt der Anspruch der **pit** auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen und Lieferungen sowie der im Hinblick auf die Vertragserfüllung erbrachten Vorleistungen aufrecht. Davon unbeschadet sind die Schadenersatzansprüche der **pit**. Selbst, wenn keine Lieferung oder Leistung beim Kunden erfolgte, steht der **pit** ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zur Vorbereitung des Auftrages getätigten wurden, zu.

14. Datenschutz und Geheimhaltung

14.1 Die **pit** verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter bzw. ihrer Einflussphäre zurechenbare Personen, die Bestimmungen gemäß dem **Datenschutzgesetz** einzuhalten. Die **pit** verpflichtet sich, vertrauliche Informationen auch als solche vertraulich zu behandeln und nur an diejenigen Mitarbeiter weiterzugeben, welche notwendigerweise darüber verfügen müssen.

14.2 Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass sein Firmenname, seine Marke und allgemeine Informationen des Auftrages für Werbezwecke der **pit**, wie beispielsweise für die Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newslettern, sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) genutzt werden dürfen; dies sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (E-Mail, Homepage). Der Kunde ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesandt wird. Diese Zustimmung kann jederzeit vom Kunden schriftlich mittels E-Mail oder Brief widerrufen werden.

15. Gerichtsstand, Rechtswahl

15.1 Gerichtsstand ist Heidelberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Schriftform

16.1 Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und tritt an die Stelle aller eventuell früherer mündlicher oder schriftlicher Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich des Verzichtes auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies den Rest dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und ideellen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.